

Sozialamt
Fürsorgeunterkünfte,
Interimswohnen, Garantieverträge,
Benutzungsgebühren, Rechtsangelegenheiten
GZ: 50-14

Stuttgart, 14. März 2018
Bearbeiterin: Frau Katzmann
Nebenstelle 59022
Fax: 95 59022
E-Mail: Sonja.Katzmann@stuttgart.de

**Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften
des Sozialamts für Flüchtlinge ab 01.04.2018**
FAQ

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die Neufassung der "Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge" beschlossen. Diese trat zum 1. September 2017 in Kraft. In der Sitzung am 8. März 2018 hat der Gemeinderat die Änderung der Satzung beschlossen.

Frage:

Warum wurde die Satzung zum 1. April 2018 erneut geändert?

Antwort:

Über die Erfahrungen der Verwaltung seit dem Inkrafttreten der Satzung zum 1. September 2017 wurde dem Sozial- und Gesundheitsausschuss mit der GRDRs 1/2018 am 22. Januar 2018 berichtet.

Es hat sich herausgestellt, dass die Regelungen für Selbstzahler und insbesondere Auszubildende nicht ausreichend waren.

Frage:

Welche Änderungen wurden beschlossen?

Antwort:

1. Eine neue soziale Komponente für Auszubildende wird aufgenommen.
2. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Gebührenhöhe ermäßigt.
3. Die in den sozialen Komponenten enthaltene Voraussetzung für Selbstzahler wird geändert.
4. Die Regelung zur Nachweiserbringung wird angepasst.
5. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Zeitdauer verlängert.

Frage:

Wie sehen diese Änderungen konkret aus?

Antwort:

- 1. Eine neue soziale Komponente für Auszubildende wird aufgenommen.**

Auszubildende im Sinne der Satzung sind die Nutzer, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach BAföG oder §§ 51, 57 und 58 SGB III (BAB) absolvieren und aufgrund des Ausbildungsstatus keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

Die Auszubildenden zahlen während der Dauer der Ausbildung auf Antrag eine ermäßigte Gebühr von 160,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 250,00 EUR (bei 7 qm).

	Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche	Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche
Auszubildende	160,00 EUR	250,00 EUR

2. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Gebührenhöhe ermäßigt.

Die Gebührenhöhe für Selbstzahler wird von bisher 228,15 EUR (bei 4,5 qm) auf 160,00 EUR bzw. 354,90 EUR (bei 7 qm) auf 250,00 EUR pro Platz festgesetzt und entspricht damit der Gebührenhöhe für Auszubildende (s.o.).

Die Gebühr für unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören und gemeinsam mit ihrer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie Selbstzahler sind, wird auf 80,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 100,00 EUR (bei 7 qm) reduziert.

	Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche	Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche
Selbstzahler	160,00 EUR	250,00 EUR
Dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	80,00 EUR	100,00 EUR

Der Höchstbetrag für Paare mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind, wird von bisher 912,60 EUR (bei 4,5 qm) auf 480,00 EUR bzw. von 1.419,60 EUR (bei 7 qm) auf 700,00 EUR reduziert.

Der Höchstbetrag für Alleinerziehende mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind, wird von bisher 684,45 EUR (bei 4,5 qm) auf 320,00 EUR bzw. von 1.064,70 EUR (bei 7 qm) auf 450,00 EUR gesenkt.

Höchstbetrag für <u>Paare</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr		Höchstbetrag für <u>Alleinerziehende</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	
Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche	Mind. 7 qm Sollplatzfläche	Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche	Mind. 7 qm Sollplatzfläche
480,00 EUR	700,00 EUR	320,00 EUR	450,00 EUR

3. Die in den sozialen Komponenten enthaltene Voraussetzung für Selbstzahler wird geändert.

Gebührensschuldner und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, werden bereits Selbstzahler, wenn sie unter Berücksichtigung der ermäßigten Gebühr (Beträge siehe oben Nr. 2) keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

4. Die Regelung zur Nachweiserbringung wird angepasst.

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Selbstzahlergebühr erfolgt künftig bei der gebührenfestsetzenden Stelle (nicht mehr in der Leistungsabteilung im Jobcenter bzw. im Sozialamt) aufgrund einer Plausibilitätsprüfung. Bei Auszubildenden wird analog verfahren.

5. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Zeitdauer verlängert.

Die Zeitdauer der Regelung für Selbstzahler wird von einmalig maximal 6 Monaten auf einmalig maximal 18 Monate verlängert.

Frage:

Wie hoch ist die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte des Sozialamts für Flüchtlinge für Bewohner, die keine Selbstzahler sind?

Antwort:

Die Gebühr pro Platz für die Unterbringung von Flüchtlingen, welche keine Selbstzahler sind, bleibt unverändert.

Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche	Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche
389,84 EUR	606,41 EUR

Frage:

Wohin können sich Bewohner/-innen wenden, wenn sie die ermäßigte Gebühr beantragen möchten?

Antwort:

Bewohner/-innen, dessen/deren Einkommen für den gesamten Lebensunterhalt, einschließlich der Benutzungsgebühr, für sich und die Mitglieder seiner/ihrer Bedarfsgemeinschaft ausreicht, können bei der gebührenfestsetzenden Stelle (Sozialamt, Eberhardstraße 33, 4. Obergeschoss, 70173 Stuttgart) einen Antrag auf die reduzierte Gebühr stellen. Dies kann gerne auch schriftlich erfolgen.

Frage:

Gilt für den Antrag eine bestimmte Form?

Antwort:

Der Antrag muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden.

Das Sozialamt stellt hierzu einen Antragsvordruck zur Verfügung. Diesen finden Sie auch im Anhang dieser FAQs.

Der Antrag kann jedoch auch selbst formuliert werden.

Frage:

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Antwort:

Zur Beantragung der Selbstzahlergebühr müssen neben einem Antrag folgende Unterlagen vorgelegt bzw. an die gebührenfestsetzende Stelle (Sozialamt, 50-143, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart) geschickt werden:

Kopien der Einkommensnachweise, z.B.

- Lohnabrechnungen letzte 3 Monate
- Rentenbescheide
- Bescheid Kindergeld

Alternativ kann auch ein aktueller Ablehnungsbescheid vom Jobcenter oder Sozialamt mit einer Bedarfsberechnung vorgelegt werden.

Bei Auszubildenden wird zusätzlich benötigt:

- Ausbildungsvertrag
- Bescheid Bafög oder BAB
- Ggf. Nachweis, dass aufgrund der Ausbildung keine Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG gewährt werden

Frage:

Wer hat Anspruch auf die ermäßigte Gebühr – Selbstzahler-Regelung?

Antwort:

Wenn der/die Gebührenschuldner/-in und die mit ihm/ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der ermäßigten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, besteht ein Anspruch auf die ermäßigte Gebühr – sofern diese nicht bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurde.

Auszubildende haben einen Anspruch, wenn sie eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung machen und keine aufstockende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.

Frage:

Wie hoch muss das Netto-Einkommen sein, um die Selbstzahlergebühr zu erhalten?

Antwort:

Das hängt davon ab, nach welchem Gesetz bzw. Paragraph ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt bestehen würde und wieviel Quadratmeter in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Folgende Werte dienen als Anhaltspunkt:

Plausibilitätsprüfung wenn nur 1 Person Erwerbseinkommen hat!

bei Haushalten mit Kindern ist eine individuelle Berechnung zur Plausibilitätsprüfung anzufertigen

Anspruch würde bestehen nach:	1 Person		2 Erwachsene	
	4,5 qm	7 qm	4,5 qm	7 qm
§ 3 AsylbLG	691,00 €	781,00 €	1.115,00 €	1.295,00 €
§ 2 AsylbLG + SGB XII	784,00 €	874,00 €	1.318,00 €	1.456,00 €
SGB II	866,00 €	966,00 €	1.368,00 €	1.548,00 €

Beträge Stand 01.03.2018

Frage:

Wie lange gibt es die ermäßigte Gebühr im Rahmen der Selbstzahler-Regelung?

Antwort:

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt Gebührenschuldern/-innen nach dieser Satzung **einmalig für die Dauer von maximal 18 Monaten** eine ermäßigte Benutzungsg Gebühr.

Auszubildende erhalten die ermäßigte Gebühr für **die Dauer der Ausbildung**.

Frage:

Heißt das, dass die ermäßigte Gebühr für Selbstzahler nur einmal in Anspruch genommen werden kann?

Antwort:

Ja, die ermäßigte Gebühr wird nur einmal gewährt.

Es ist jedoch möglich, die maximale Zeitdauer von 18 Monate mit Unterbrechungen in Anspruch zu nehmen.

Frage:

Wann endet die Gebührenermäßigung für Selbstzahler?

Antwort:

Die Gebührenermäßigung endet bei Bewohner/innen, welche Selbstzahler waren, nach 18 Monaten.

Bei Auszubildenden endet die Gebührenermäßigung mit Beendigung der förderungsfähigen Ausbildung.

Die Gebührenermäßigung endet zudem in beiden Fällen, sobald Leistungen nach dem SGB II; SGB XII oder AsylbLG bezogen werden. Hier haben die Bewohner eine Mitteilungspflicht.

Frage:

Kann die ermäßigte Gebühr für Selbstzahler bzw. Auszubildende auch beantragt werden, wenn (aufstockend) Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG gewährt werden?

Antwort:

Nein, die ermäßigten Gebühren gelten ausschließlich für Selbstzahler, welche den gesamten Lebensunterhalt selbst finanzieren können.

Frage:

Wann beginnt die Gebührenermäßigung?

Antwort:

Die Gebührenermäßigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen vorliegen bzw. bei Neueinzug in die Einrichtung, falls zum Zeitpunkt des Einzugs kein Leistungsanspruch nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht.

Frage:

Warum wurde weiterhin eine Regelung mit 4,5 qm und mit 7 qm getroffen?

Antwort:

Seit dem 1. Januar 2018 wird die Regelung des § 8 Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), welches für jeden vorgehaltenen Platz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaffläche von 7 qm zugrunde legt, sukzessive umgesetzt.

Bewohnern/Bewohnerinnen, die (vorübergehend) noch einen Platz mit 4,5 qm zur Verfügung haben, sollen nur eine Gebühr für 4,5 qm bezahlen. Erst wenn ihnen ein Platz mit 7 qm zur Verfügung steht, wird die Gebühr für 7 qm festgesetzt.

Frage:

Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Antwort:

Fragen in konkreten Fällen beantworten die Mitarbeiterinnen der gebührenfestsetzenden Stelle im Sozialamt. Die Ansprechpartnerin für die entsprechende Unterkunft entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid.

Bei grundsätzlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Blohm Telefon: 0711/216-59025 oder

Frau Katzmann, Telefon: 0711/216-59022.

Anhang:

Antragsvordruck

An die
Landeshauptstadt Stuttgart
Sozialamt 50-143
Eberhardstr. 33
70173 Stuttgart

**Antrag auf eine ermäßigte Benutzungsgebühr
für die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge**

- für Selbstzahler (§ 13 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung)
 für Auszubildende (§ 13 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung)

Anschrift der Unterkunft:

Buchungszeichen:

5.0210.

Name, Vorname und Geburtsdatum (Antragsteller):

Einkünfte des Antragstellers:

**Namen, Vornamen des mit in der Unterkunft lebenden Ehegatten, des Lebensgefährten
bzw. -partner und der Kinder:**

Einkünfte Angehörigen:

- es sind keine Einkünfte vorhanden.
 es sind folgende Einkünfte vorhanden:

Ich/wir halte/n mich/uns länger als 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesge-
biet auf

- ja
 nein

Ich/wir habe/n zuletzt Leistungen bezogen vom

- Sozialamt
 Jobcenter

Ich/wir bin/sind einverstanden, dass bei Rückfragen der gebührenfestsetzenden Stelle notwen-
dige Auskünfte zur Antragsbearbeitung bei der zuletzt leistungsgewährenden Stelle (Jobcenter
oder Sozialamt) einholt werden

- ja (Hinweis: die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden)
 nein

Datum:

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift des Antragsaufnehmenden

Checkliste der erforderlichen Unterlagen zur Beantragung einer Ermäßigung der Unterkunftsgebührenfestsetzung

Sehr geehrte/r Antragssteller/in,

für die Beantragung einer Ermäßigung der Unterkunftsgebührenfestsetzung benötigen wir folgende Unterlagen/Nachweise von Ihnen:

Nachweise Einkommen:

- Nachweise über Erwerbstätigkeit
- **Lohnabrechnungen** letzte 3 Monate
- **Kindergeld**/Kinderzuschlag oder vergleichbare Leistungen
– jeweils letzter Bescheid
- Nachweise über **sonstiges Einkommen bzw. Vermögen**, aufgrund dessen die Selbstzahlergebühr beantragt wird

oder

- **aktueller Einstellungs-/Ablehnungsbescheid** Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) bzw. Arbeitslosengeld II (Jobcenter) mit Berechnung

Nachweise Ausbildung:

- **Ausbildungsvertrag**
- Nachweise über Ausbildungsvergütung
- **Lohnabrechnungen** letzte 3 Monate
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
– jeweils letzter **Bescheid** (Bewilligung bzw. Ablehnung)
- **Ggf. Ablehnungsbescheid** Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) bzw. Arbeitslosengeld II (Jobcenter), dass aufgrund der Ausbildung kein Leistungsanspruch mehr besteht.
- **Ggf. Bewilligungsbescheid** Leistungen auf freiwilliger Basis nach dem AsylbLG

Bitte senden Sie uns diese zusammen mit dem Antrag zu:

Landeshauptstadt Stuttgart
Sozialamt 50-143
Eberhardstr. 33
70173 Stuttgart